



AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DAS MULTIMEDIANETZ (MMN) BIRSFELDEN¹.

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 72 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes sowie § 27 des Reglements über das Multimediantz (MMN) Birsfelden¹, beschliesst:

§ 1 WOHNUNG

¹ Jede in sich geschlossene Wohneinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit gilt als Wohnung und wird separat verrechnet.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 2 MULTIMEDIASYSTEME²

Bei Multimediasystemen mit eigenem Verstärker wird der Anschlussbeitrag für eine Dose erhoben, sofern nicht eine Erhöhung des MMN-Signalpegels¹ notwendig ist oder in diesem Zusammenhang zusätzliche Arbeiten und Kosten für den MMN-Netzbetreiber¹ entstehen.

Birsfelden, 20. Juli 2004, GRB Nr. 777

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

¹ Geändert gemäss GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / in Kraft per 1. Januar 2017

² Ergänzung gemäss GRB 413 vom 6. Juni 2006